

HEINZ SCHÄFER

Darmstadt 1950

Ein Stück Vorgeschichte zum KPD-Verbot 1956

Am 17. August 2006 sind 50 Jahre vergangen, seitdem die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe verboten wurde. Den entsprechenden Antrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen – und damit gegen diejenige Partei vorzugehen, die wohl von allen antifaschistischen Parteien in der Nazizeit den höchsten Blutzoll zu entrichten hatte –, hatte die Bundesregierung bereits am 16. November 1951 beschlossen. Und noch früher – im Sommer 1950 – gab es in Hessen bereits Aktionen gegen die KPD, die mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar sind. Davon soll im Folgenden die Rede sein.

Dass die Entwicklung der KPD in dieser Zeit sehr kritisch betrachtet werden muss, steht außer Frage. Dass die Partei sich mit ihrer linkssektiererischen Politik selbst isolierte; dass sie durch die verhängnisvolle These 37 ihren Einfluss in den Gewerkschaften dramatisch verringerte; dass sie ihren Münchner Parteitag nicht in der Bundesrepublik, sondern in Weimar abhielt; dass sie am 11. November 1952, als sich klar abzeichnete, dass 1953 der Einzug in den Bundestag nicht würde geschafft werden können, ein »Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands« verabschiedete, in dem vom »revolutionären Sturz des Adenauer-Regimes« die Rede war – das alles waren verhängnisvolle Fehler, für die sie politisch einen hohen Preis zahlen musste. Aber waren es Verbotgründe?

Diether Posser – ein Mann, der 1951 in die Anwaltskanzlei des späteren Bundespräsidenten Gustav Heinemann eintrat, lange dem Parteivorstand der SPD angehörte und 20 Jahre lang Minister in Nordrhein-Westfalen war – kommt in seinem Buch »Anwalt im Kalten Krieg« (Bertelsmann 1991) zu folgendem Schluss: »Auch hatte die KPD schwere Fehler gemacht und als Partei jede Sympathie außerhalb ihrer Mitglieder verloren: die oft byzantinisch anmutende Verherrlichung sowjetischer Politiker, vor allem Stalins, die völlige Kritiklosigkeit gegenüber Missständen in der DDR, die Verkündung scheinrevolutionärer Phrasen, die oft beleidigende und verunglimpfende Sprache gegenüber der Bundesregierung und anderes mehr. Aber es hat keine politischen Morde, keine Attentate, keine Aufstandsversuche, keine Gewalttaten, keine geheimen Waffenlager und keine Liquidationslisten gegeben« (S. 180).

Trotzdem gingen die Bundesregierung und zahlreiche Landesregierungen bereits im ersten Jahr der Existenz der Bundesrepublik mit der KPD unter Missbrauch des Grundgesetzes und der Landesverfassungen auf eine Weise um, die den Begriff des politischen Extremismus recht-

Heinz Schäfer – Jg. 1927; Dr. oec., Mitglied des Ältestenrates der Linkspartei.PDS, Mitglied des Vorstandes des DGB-Kreises Darmstadt-Dieburg, Mitglied des DGB-Landesseniorenausschusses Hessen; 1948-1950 Verwaltungsanwärter bei der Stadt Darmstadt, 1950 Berufsverbot; nach Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt Universität 1953-1969 Deutsches Wirtschaftsinstitut Berlin, 1969-1975 IMSF Frankfurt a. M., 1975-1989 Redakteur der Zeitschrift »Nachrichten zur Wirtschafts- und Sozialpolitik« Frankfurt a. M., 1947-1990 Mitglied der KPD und DKP, seit 1994 Mitglied der PDS, 1995-2004 Mitglied des Parteirats der PDS; zuletzt in UTOPIE kreativ: PDS: Profilschärfung unerlässlich, Beachtung der West-Positionen, Heft 176 (Juni 2005).

fertigt. Noch einmal Diether Posser (auf dem Umschlagtext seines Buches): »Parallel zur Wiederbewaffnung gegen den äußeren Feind ging man im Inneren gegen Kommunisten und deren echte wie vermeintliche Sympathisanten vor. Kriminalisiert und verfolgt wurden jedoch auch Anhänger der Friedensbewegung und Gegner von Adenauers Politik (...) So war die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei nicht erst seit ihrem Verbot am 17. August 1956 strafbar, bestraft werden konnte diese Mitgliedschaft bereits vom 1. September 1951 an, dem Datum des Inkrafttretens des Strafrechtsänderungsgesetzes, als die Partei noch gar nicht verboten war. Das Strafrechtsänderungsgesetz brachte unklare, weit auslegbare Strafvorschriften, machte aus Vergehen Verbrechen, hob die Verjährungsfrist auf zehn Jahre an, ließ die Einstellung wegen Geringfügigkeit nicht mehr zu und beseitigte den Begründungszwang bei Inhaftierung wegen Fluchtgefahr.«

Ich möchte das, was Posser für Westdeutschland insgesamt feststellte, an meinem eigenen politischen Schicksal in Darmstadt sichtbar machen.

Magistrat und Oberbürgermeister vs. Verwaltungsanwärter

1992 habe ich die Akten der städtischen Hauptverwaltung Darmstadt, der Oberstaatsanwaltschaft Darmstadt und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Darmstadt (hier Bestand H 13 [Staatsanwaltschaft] beim Hessischen Staatsarchiv Darmstadt, Nr. 955) sowie des Personalrates (1950: Arbeitnehmerrat) zum damaligen Verwaltungsanwärter Heinrich (Heinz) Schäfer eingesehen. Diesen Akten zufolge beschloss der Magistrat der Stadt Darmstadt am 23. September 1950, mich, der ich als Verwaltungsanwärter nach dreijähriger Ausbildung kurz vor meiner Abschlussprüfung stand, fristlos zu entlassen. Mit mir selbst hatte indes zuvor kein Magistratsmitglied auch nur ein Wort gewechselt, und meine Stellungnahmen vor dem Arbeitnehmerrat und vor der Polizei, zu denen ich von Stadtrat Schrauth gezwungen worden war, wurden überhaupt nicht zur Kenntnis genommen.

Am 9. Oktober 1950 löste Oberbürgermeister Ludwig Metzger dann das mit mir bestehende Anwärterverhältnis mit sofortiger Wirkung. Wie wurde dies von ihm begründet?

Erstens: Nach einem Beschluss der Bundesregierung, dem sich die Stadtverwaltung für ihren Geschäftsbereich angeschlossen habe, werde die Unterstützung von Organisationen und Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Staatsordnung gerichtet sind, als unvereinbar mit den Dienstpflichten angesehen. (Auf diese Weise erfuhr ich erstmals von dem entsprechenden Erlass).

Zweitens: Zu den gemeinten Organisationen gehörte u. a. die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) mit all ihren Unterorganisationen.

Drittens: Ich sei aktives Mitglied der KPD, der Freien Deutschen Jugend sowie mehrerer anderer kommunistischer Unterorganisationen.

Viertens: Dies sei durch Feststellungen der Polizei aus jüngster Zeit untermauert worden.

Fünftens: Die Entlassung sei auch deshalb notwendig, weil ich mich in der letzten Zeit mehrfach – sowohl mündlich als auch schriftlich – gegenüber Vorgesetzten in einer Art und Weise benommen hätte, die erkennen lasse, dass mir neben dem guten Willen auch die erforderliche Eignung fehle, ein brauchbarer Beamter des öffentlichen Dienstes zu werden.

»Thomas Manns Weigerung, sich einem Antikommunismus zu verpflichten, entsprang der Erkenntnis, dass der Kommunismus ein ›Pro‹ verkörpert, mit einer Haltung der Offenheit gegenüber der notwendigen Weltveränderung nach humanistischen Maßstäben verbunden ist und deshalb eine ganz andere Beziehung zum ›Menschheitsgedanken‹ hat als der Faschismus. Diese Haltung sah er übrigens mit dem Blick auf die DDR gerade am Exempel Waldheim verloren gehen. Und er befürchtete zu Recht, dass eine Politik, bei der der Zweck die Mittel heiligt, demoralisiert, abstumpft und unfähig macht, die humanistische Perspek-

tive als handlungsleitenden Anspruch zu bewahren. Der Antikommunismus wäre demnach die abstrakte Negation einer *Emanzipationsideologie*, die in der humanistischen Kultur Europas Fundamente hat, welche durch eine solche Negation nicht unbeschädigt blieben. Daraus folgt wiederum, dass der Antikommunismus bei weitem nicht nur für den Kommunismus ein Problem ist.«

Michael Schumann:
Antikommunismus?
Schlusswort auf dem Historisch-rechtspolitischen Kolloquium »KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben? Das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts am 17. August 1956 nach 40 Jahren im Spiegel der Kritik«, veranstaltet vom Bundesvorstand der PDS und der Abgeordnetengruppe der PDS im Deutschen Bundestag am 17. 8. 1996 in Bonn, in: Wolfram Adolphi (Hrsg.): Michael Schumann. Hoffnung PDS. Reden, Aufsätze, Entwürfe 1989-2000, Berlin 2004, S. 112.

Metzger, der von Beruf Rechtsanwalt war, machte sich überhaupt keine Mühe, mich selbst zu befragen noch sich mit den Tatsachen bekannt zu machen. Bereits am 11. September hatte der Magistrat den Arbeitnehmersrat gebeten, meiner Entlassung zuzustimmen, weil ich an einer verbotenen Kundgebung teilgenommen hätte.

Was war geschehen?

Eine Friedenskundgebung wird verboten

Anlässlich des 6. Jahrestages der Zerstörung Darmstadts am 11./12. September 1944 hatten die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) und das Komitee der Kämpfer für den Frieden zu einer Gedenkveranstaltung auf dem Darmstädter Friedensplatz aufgerufen. Das »Darmstädter Tagblatt« vom 11. September 1950 berichtete: »Große weiße Plakate riefen seit etwa acht Tagen im Stadtgebiet zu einer Friedens- und Gedenkkundgebung zur Ehren der Opfer des Krieges und des Faschismus auf. (...) Im Anschluss an die Kundgebung waren ein Schweigemarsch und eine Kranzniederlegung vorgesehen. Die Ansprache sollte Pfarrer Heinrich Eckert, Mannheim, halten. (...) Auf Anweisung des hessischen Innenministers vom 31. 8. 1950 wurde diese Veranstaltung kurzfristig vom Polizeipräsidenten in Darmstadt verboten.« Die Polizei habe sich »nach Berichten von neutralen Augenzeugen nicht in allen Momenten besonnen verhalten«.

Ich hatte an der Kundgebung teilnehmen wollen. Dafür gab es neben politischen auch ganz persönliche Gründe. Meine Familie war in der Nacht vom 11. zum 12. September 1944 ausgebombt worden. Viele unserer engsten Bekannten und Freunde waren ums Leben gekommen. Mit meiner Schulklasse musste ich mit 15 Jahren als Luftwaffenhelfer zur Flak, mit 16 Jahren zum Arbeitsdienst und kurz vor meinem 17. Geburtstag musste ich Soldat werden. Im März 1945 kam ich in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der ich Mitte April 1946 entlassen wurde. Vom Krieg und seinen Folgen hatte ich die Nase gestrichen voll.

Und 1950 gab es schon wieder einen Krieg – zwar im fernen Korea, aber mit Folgen auch bei uns. Als meine politischen Freunde Heinrich Benz – Vater des späteren langjährigen Darmstädter Oberbürgermeisters Peter Benz (bis 2005) –, Walter Weber und Karl Fleck am 1. August 1950 von der deutschen Polizei dabei erwischt wurden, wie sie ein Plakat mit dem Inhalt »Korea den Koreanern, Deutschland den Deutschen, Ami go home« klebten, erhielten sie von den Amerikanern mehrmonatige Gefängnisstrafen. Als die KPD-Fraktion am 31. August 1950 im Darmstädter Stadtparlament angesichts der schwierigen Weltlage eine Erklärung für den Weltfrieden und für die Ächtung der Atombombe forderte, erklärte sich das Parlament für nicht zuständig. Am 1. Oktober 1950 wurden zwei Mitglieder der FDJ auf dem Darmstädter Messplatz verhaftet, weil sie Fähnchen mit der Aufschrift »Frieden« verteilten (»Darmstädter Echo«, 2. Oktober 1950).

Von dem Verbot der Kundgebung am 10. September wusste ich nichts, weil wir keine örtlichen Zeitungen hielten und ich damals eher den Deutschlandsender als den Hessischen Rundfunk hörte.

Bereits am 9. September war dem Vorsitzenden der VVN, Hans Fillsack, das Verbot der Kundgebung mitgeteilt worden. Fillsack, der im Fröba-Prozess (Fröba wurde 1944 hingerichtet) zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden war, bestätigte schriftlich den Ein-

gang des Verbots, machte allerdings darauf aufmerksam, dass er nicht mehr in der Lage sei, die Mitglieder der VVN von dem Verbot in Kenntnis zu setzen. Er lehnte auf Grund der kurzfristigen Benachrichtigung jede Verantwortung ab.

Am 13. September 1950 schrieb der Arbeitnehmerrat, nachdem er mich angehört hatte, an den Oberbürgermeister: »Schäfer wurde gehört und gibt zu, beteiligt gewesen zu sein, versichert aber, erst auf dem Platz durch den Polizeilautsprecher von dem Verbot Kenntnis erlangt und der Aufforderung zur Platzräumung auch Folge geleistet zu haben. Seine Festnahme sei erst am Herrngarteneingang erfolgt, weil er laut seiner Empörung über die Misshandlung einer alten Frau durch die Polizei Ausdruck gegeben habe.« Der Arbeitnehmerrat bezweifelte, dass das mir unterstellte nicht sofortige Verlassen des Platzes »die Tatmerkmale des Paragraph 10 Abs. 3 des Beamtengesetzes« aufweise, und er machte geltend, dass den beiden Beschuldigten – mir und Konrad Weigel, der 1944 zu acht Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden war – nicht nachgewiesen werden könne, etwas getan zu haben, »das das demokratische Gedankengut und demokratische Einrichtungen herabsetzt«.

Von Stadtrat Schrauth unter Berufung auf mein Dienstverhältnis gezwungen, vor der Kriminalpolizei Aussagen zu machen, gab ich dort am 20. September 1950 zu Protokoll: »Ich wurde am 10. September um 9.45 Uhr auf dem Theaterplatz etwa 50 m vor dem Herrngartenausgang von der Polizei vorläufig festgenommen. Zuvor stand ich auf dem Friedensplatz. Die dreimalige Aufforderung der Polizei, sich von dem Friedensplatz zu entfernen, habe ich gehört. Daraufhin habe ich ohne weiteres den Friedensplatz verlassen. Weshalb ich von der Polizei vorläufig festgenommen wurde, weiß ich nicht. Es stimmt, dass ich in Richtung der Polizei rief: dass es nicht zu den »demokratischen Gepflogenheiten gehört, eine alte Frau, hier Frau Schnauber (68) zusammenzuschlagen«, und weiter habe ich sinngemäß gesagt, dass ich nicht wüsste, wodurch sich diese Methoden von denen der vergangenen 12 Jahre unterscheiden würden.«

Die Aussagen der Polizeibeamten waren widersprüchlich.

Polizeioberkommissar Pazian schrieb am 11. September 1950: »Schäfer hat sich am 10.9.1950 gegen 10 Uhr trotz dreimaliger Aufforderung mittels Lautsprecher durch den zuständigen Polizeibeamten, den Friedensplatz aufgrund einer verbotenen Kundgebung zu verlassen, nicht entfernt und musste zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen zur Wache des 1. Polizeirevierts sistiert werden.«

Vier Tage später schrieb derselbe Herr Pazian an den Herrn Polizeipräsidenten, Abteilung S: »Nachdem er (Schäfer) sah, dass der von den FDJ-Angehörigen der Polizei entgegengesetzte Widerstand gebrochen wird, hat sich Schäfer in Richtung Herrngarten zurückgezogen. Dort stellte er sich wieder in eine Gruppe von FDJ-Angehörigen, mit denen er dann zur Wache sistiert wurde.«

Das Verfahren gegen mich wurde Jahre später eingestellt, und andere Sistierte erhielten Geldstrafen von 20 bis 30 DM. Lediglich diejenigen, die aktiven Widerstand geleistet hatten, erhielten Bewährungsstrafen von eins bis zwei Monaten. Klar ist: Die ungenauen und widersprüchlichen Feststellungen der Polizei, auf die sich Oberbürgermeister Metzger berief, boten nicht den geringsten Grund, mich zu entlassen. Die ge-

Der Antikommunismus gewinnt seine scheinbare Plausibilität durch den Verweis auf die unzähligen Opfer, die die kommunistische Parteipolitik und das System des Staatssozialismus – namentlich in den Zeiten des Hochstalinismus – im Namen des Kommunismus und unter der Verantwortung von Menschen, die sich Kommunisten nannten, gefordert haben. Diese Logik würde freilich auch die Berechtigung des ›Antichrist‹ plausibel machen. Die Jahrzehnte währende Herrschaft stalinistisch geprägter Theorie und Praxis hat sich allerdings einprägsam mit der Berufung auf Marx und den Kommunismus legitimiert. Es ist daher nicht in erster Linie dem rührigen ideologischen Antikommunismus zu danken, wenn heute im Bewusstsein vieler Menschen die Begriffe des Stalinismus, Sozialismus, Marxismus und Kommunismus fest zu einem einzigen Amalgam verschmolzen sind, das einem gewissen ›naturwüchsigen‹ Antikommunismus gleichkommt – und damit zugleich einen Resonanzboden für den ideologischen Antikommunismus abgibt. Das gehört in erster Linie zu den Fernwirkungen der Geschichte der kommunistischen Bewegung des 20. Jahrhunderts selbst.«
Ebenda, S. 118.

plante Teilnahme an einer Friedens- und Gedenkkundgebung genügte Metzger, um der Existenz eines jungen Menschen schweren Schaden zuzufügen.

Missliebige Ostkontakte, »falsche« Mitgliedschaften

Aber da ist noch der Vorwurf, dass ich mich mehrfach mündlich oder schriftlich gegenüber Vorgesetzten schlecht benommen hätte. In den Personalakten ist dazu jedoch nichts zu finden.

Was es tatsächlich gab, war eine heftige mündliche Auseinandersetzung mit Stadtrat Schrauth, die er aber nicht protokolliert hat. Ich wollte zu Pfingsten 1950 zum Deutschlandtreffen nach Berlin und hatte Urlaub eingereicht. Von Herrn Schrauth geladen, wurde ich von ihm gefragt, wohin ich denn im Urlaub fahren wolle. Auf meine Gegenfrage, ob es üblich sei, dass Bedienstete der Stadt befragt werden, wo sie ihren Urlaub verbringen wollten, antwortete er mit »Nein«, ergänzte aber, dass er gehört habe, dass ich in den Osten wolle. Ich sagte ihm, dass ich mir die DDR ansehen wolle. In der dann offenen politischen Diskussion hatte er mit einem entschiedenen Verfechter der deutschen Einheit, wie ich es damals war, schlechte Karten. Da ihm überzeugende Argumente fehlten, verwies er mich des Zimmers. In der Personalakte ist, wie gesagt, dazu nichts vermerkt. Schrauth wollte wohl nicht protokollieren, dass der Magistrat der Stadt Darmstadt schon lange vor Ulbricht eine Mauer errichten wollte.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Verweigerung eines Interzonenpasses an Margarethe Schnauber verwiesen werden – jene 68jährige, die auch bei der verbotenen Friedenskundgebung gewesen war. Sie war am 20. Januar 1934 von den Nazis wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einem Jahr und zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nun, 1951, wollte sie ihren Sohn Georg Schnauber, der in Eisenach lebte, besuchen. Der Magistrat der Stadt Darmstadt schrieb am 13. Oktober 1951 an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Darmstadt: »Der Frau Margarete Schnauber, geb. Ball, geb. 18. 1. 1882 in Heubach, Krs. Erbach ist aus politischen Gründen die Ausstellung eines Interzonenpasses versagt worden. Frau Schnauber, die hier Landgraf-Georg-Str. 70 wohnt, war am 10. Sept. 1950 bei der verbotenen Kundgebung des Komitees der Kämpfer für den Frieden und der VVN auf dem Friedensplatz in Darmstadt anwesend und wurde damals wegen Auflaufs festgenommen.«

Ein anderer ihrer Söhne, Hans Schnauber, war 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat vom Landgericht Kassel zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt und für staatenlos erklärt worden. Margarethe Schnauber wurde von Polizeibeamten auf dem Friedensplatz niedergeknüppelt, weil sie sich an ihren Sohn Hans klammerte und rief: »Ich geh net ohne moin Bub.« Das Verfahren gegen sie wurde später niedergeschlagen. Polizeiwachtmeister Boßler schrieb: »Hans Schnauber leistete Widerstand, indem er sich gegen mich stemmte und sich nach wiederholter Aufforderung weigerte den Platz zu verlassen. Ich musste den Widerstand mit einfacher körperlicher Gewalt brechen. In Schnaubers Begleitung befand sich seine Mutter, die versuchte, mich von ihrem Sohn zu trennen.« Polizeioberkommissar Alfons Pazian schrieb: »Bei einer anderen Gruppe sah ich, dass eine alte Frau zu Fall gekommen war. Ich begab mich dorthin. Die Frau wurde von einem Beamten wieder aufge-

hoben. Ich sagte zu ihr, sie solle heimgehen. Sie erklärte aber: Wo ihr Sohn wäre, da bleibe sie auch.«

Wie ist es mit den schriftlichen Äußerungen von mir, die als Grund zur Entlassung aufgeführt worden waren? Bevor der Magistrat am 23. September meine Entlassung beschloss, gab es keine solchen schriftlichen Äußerungen – außer denjenigen, die mir dienstlich abgefordert worden waren. So bewertete das Standesamt am 20. September 1950 meine Arbeit in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. August 1950: »Schäfer hat sich während dieser Zeit als gewissenhafter, williger und vielseitig interessierter Mitarbeiter bewährt, dessen leichte Auffassungsgabe ihn befähigte, sich sehr rasch mit den ihm übertragenen, teilweise recht verantwortungsvollen Aufgaben vertraut zu machen. Seine Leistungen waren gut und seine dienstliche Führung im Allgemeinen nicht zu beanstanden.« Es wurden drei Übungsarbeiten beigelegt, »die sein gründliches Eingehen in die Materie erkennen lassen.«

Am 23. September 1950 – als meine Entlassung bereits beschlossen, mir aber noch nicht mitgeteilt worden war – ließ der Magistrat alle Bediensteten einen Fragebogen ausfüllen. In ihm wurde nach der Mitgliedschaft in 20 Organisationen gefragt – 18 linken und 2 rechten. Ich beantwortete diesen Fragebogen sofort, beließ es aber nicht dabei und stellte am 26. September dem Herrn Oberbürgermeister drei Fragen: Glauben Sie nach diesen billigen Methoden, die sich in nichts von den Inquisitionsmethoden der faschistischen Ära unterscheiden, einen überzeugten Menschen von seiner Sache abbringen zu können? Warum haben Sie nichts aus der Vergangenheit gelernt und durch welchen Verfassungsartikel wollen Sie Ihre Handlungsweise rechtfertigen? Wissen Sie, dass nach der hessischen Verfassung der Krieg geächtet und jeder Kampf gegen die Kriegshetzer Pflicht eines jeden Bürgers ist?

Oberbürgermeister Metzger fiel nichts besseres ein, als handschriftlich zu vermerken: »Das schreibt der junge Mensch seinem Oberbürgermeister.«

Von der Stadtverordnetenversammlung gibt es ein Protokoll vom 11. Dezember 1950, in dem festgehalten ist: »Die Stadtverordnetenversammlung befasste sich in ihrer Sitzung am 11. 12. 1950 mit den Vorgängen, ausgelöst durch einen Dringlichkeitsantrag der KPD-Stadtverordnetenfraktion vom 23.09. 1950. (...) Oberbürgermeister Metzger erklärt, dass die Angelegenheit nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehöre, da die Polizei Auftragsangelegenheit sei, er verschanze sich nicht hinter dem Erlass des Innenministers, sondern habe das Verbot aus Überzeugung erlassen. Die Versammlung sei ein Teil des von dem SED-Parteitag proklamierten Kampfes gegen die Bundesrepublik. Der westliche Staat habe nicht nur das Recht, sondern die Pflicht gehabt, sich zur Wehr zu setzen.«

So wurde das Gedenken an die über 10 000 Menschen, die 1944 in Darmstadt umkamen, vom Oberbürgermeister in einen Teil des Kampfes der DDR gegen die BRD umgedeutet. Metzger blieb auch danach ein energischer Verfechter von Verboten gegen Links. Mit rechten Auffassungen und Täufern ging er anders um. In seinem Buch »In guten und in schlechten Tagen« (Darmstadt 1980) berichtet er darüber, dass die Amerikaner seine zeitweise Amtsenthebung als Oberbürgermeister anordneten, weil er sich weigerte, 150 Beamte, die Nationalsozialisten gewesen waren, zu entlassen. Metzger schreibt: »Ich kannte meine Darm-

»Der Antikommunismus negiert, indem er über die Widersprüchlichkeit der kommunistischen Bewegung hinweggeht, die aus jenem ›Wärmestrom‹ gespeisten Motive und die geschichtliche Tragweite insbesondere des *antifaschistischen Kampfes* deutscher Kommunisten. Er hat es wirklich fertiggebracht, ihr Martyrium einem verstockten Glauben an eine andere Diktatur zuzurechnen und ihre Ermordung auf diesem Umweg nachträglich zu rechtfertigen. Diesem Antikommunismus sich anzuverwandeln heißt, die kommunistischen Opfer des Faschismus zu verraten und ein zweites Mal umzubringen. Es kann und darf für Menschen, die sich als Sozialisten verstehen, auch nicht die Spur einer Akzeptanz für diese alt/neudeutsche Borniertheit geben, sondern nur Widerstand. Und dies nicht nur der Ehrenrettung halber, sondern – ich sage es umstandslos – aus nationaler Verantwortung.«
Ebenda, S. 119-120.

städter besser als die Amerikaner. In der Liste waren 20 bis 30 Beamte, von denen man sagen konnte, dass sie wirklich Nationalsozialisten waren, die sich in verbohrtter Ideologie schlecht benommen hatten oder korrupt waren. Sie hatte ich bereits von mir aus entlassen. Für die große Mehrzahl aber galt, dass sie formell – vielleicht aus Schwachheit – der NSDAP angehört hatten, dass sie aber nie aus eigener Initiative und Gesinnung im Sinne des Nationalsozialismus handelten« (S. 107).

Nicht Zufall, sondern Strategie

Um einordnen zu können, was sich zu Beginn der fünfziger Jahre in Hessen abspielte, ist es notwendig, einen Blick in die hessische Verfassung zu werfen, die 1946 mit den Stimmen von SPD, KPD und CDU angenommen wurde. In Artikel 1 heißt es: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.« Artikel 20 (2) besagt: »Jeder gilt als unschuldig, bis er durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts für schuldig befunden ist.« Und Artikel 22 (2): »Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen leiden, oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht persönlich zur Last fallen.«

Weil man mit mir ganz anders verfuhr, richtete sich meine Wut gegen Oberbürgermeister Ludwig Metzger und die Magistratsmitglieder.

Erst 1992 – beim Studium meiner Personalakte und der Akten bei der Staatsanwaltschaft – erfuhr ich, dass es damals bereits seit langem eine strategische Orientierung gab, die KPD und andere linke Organisationen zu illegalisieren und durch massive Polizeieinsätze zu provozieren.

Sehen wir uns an, was der damalige hessische Minister des Innern, Heinrich Zinnkann, am 9. September durch seinen Vertreter Dr. Schuster per Fernschreiben an den Darmstädter Oberbürgermeister bzw. den Polizeipräsidenten verkündete: »Hiermit weise ich Sie an, die vom Komitee der Kämpfer für den Frieden am 10. September 1950, vormittags 10 Uhr auf dem Friedensplatz in Darmstadt geplante Kundgebung zu verbieten und bitte dafür Sorge zu tragen, dass keine Ersatzveranstaltungen stattfinden.«

In der Begründung schreibt der Innenminister: »Die in meinem Erlass vom 24. 8. 1950 näher bezeichneten kommunistischen Tarnorganisationen haben von dem Nationalkongress der SED in Berlin Weisung erhalten, mit allen Mitteln die demokratischen Einrichtungen der Bundesrepublik und ihrer Länder anzugreifen und die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben. Um Verboten zu entgehen, haben diese Organisationen Namen und wählen Themen für ihre Veranstaltungen, die auf den ersten Blick mit den friedlichen Bestrebungen der Bundesrepublik und ihrer Länder durchaus vereinbar erscheinen. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben aber gezeigt, dass diese harmlosen Themen nur den Vorwand bilden, um auf Kundgebungen und Versammlungen eine hemmungslose kommunistische Propaganda zu treiben und den verfassungsmäßigen Zustand anzugreifen.«

An den Regierungspräsidenten in Darmstadt sowie an die Oberbürgermeister und Landräte schrieb Zinnkann am 24. August 1950: »Betr.: Propagandatätigkeit kommunistischer Organisationen. (...) Die kommunistische Partei versucht, durch die Propagandatätigkeit getarnter politischer Organisationen die demokratische Ordnung in Westdeutsch-

land zu untergraben. Derartige Organisationen sind: Freie Deutsche Jugend (FDJ); Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN); Sozialdemokratische Aktion; Vereinigung der Sowjetfreunde; Gesamtdeutscher Arbeitskreis für Landwirtschaft und Forsthilfe; Vereinigter Studentenbund; Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion; Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands; Anti-Kriegsbewegung Deutschlands; Verteidigungskomitee des Demontageprozesses; Arbeitskreis für ein einiges Deutschland; Komitee der Kämpfer für den Frieden; Nationale Front (Dachorganisation); Aktionsgemeinschaft der Jugend für ein einiges Deutschland; Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD); Ausschuss für Einheit und gerechten Frieden. (...) Ich ordne deshalb für alle meiner Dienstaufsicht unterstehenden Behörden an, dass den vorstehend genannten Organisationen keine Räume und Gebäude, die Eigentum des Landes Hessen sind, von ihm gemietet sind oder verwaltet werden, zu irgendwelchen Versammlungen, Kundgebungen, Konferenzen, Diskussionsabenden, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen überlassen werden.«

An die Landeshauptleute, Oberbürgermeister bzw. Magistrate ergeht die Aufforderung, in ihrem Geschäftsbereich entsprechend zu verfahren, und die Landräte sollten die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gemeinden entsprechend anweisen.

Dies waren politischer Extremismus und politische Willkür gegen eine nicht verbotene Partei. Der Rigidität von oben folgte die Willfähigkeit unten. So erklärte der Darmstädter Polizeipräsident Georg Reibold vor Gericht: »Wir hatten den Auftrag, diese Versammlung zu verhindern. Ich selbst habe gesehen, dass etwa 80 bis 100 Leute auf dem Friedensplatz standen. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung lag vor, nachdem die dreimalige Aufforderung an die Versammlungsteilnehmer ergangen war, den Platz zu räumen.« Auf die Frage des Verteidigers sagte er vor Gericht: »Ich hatte mich natürlich nach der Anordnung des Herrn Innenministers zu richten, wonach die geplante Versammlung auf dem Friedensplatz und andere geplante Versammlungen auf anderen Plätzen zu verhindern waren.«

Am 10. September 1950 erließ der Polizeipräsident um 8 Uhr »zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung« folgende Anordnung: 1. Alarmstufe III für die Schutzpolizei Darmstadt; 2. Alarm für die Kriminalpolizei Darmstadt; 3. Bereitstellung von 2 Einsatzkommandos in Stärke von 150 Schutzpolizeibeamten und 32 Kriminalbeamten; 4. Entsenden von Streifen der Schutz- und Kriminalpolizisten zum Versammlungsplatz, die den Auftrag hatten, etwaige Ansammlungen zu zerstreuen bzw. dem in der Nähe liegenden 1. Polizeirevier zu melden.

So also war das: Man sah die öffentliche Ordnung durch das friedliche Versammeln von 80 bis 100 Leuten gefährdet, und es war der Einsatz von rund 200 Polizisten notwendig. Wer sollte dann kein Verständnis haben, dass Antifaschisten, die oft jahrelang von den Faschisten inhaftiert waren, angesichts solchen obrigkeitsstaatlichen Gebarens wütend wurden und dies auch gegenüber der Polizei zum Ausdruck brachten.

Der Antikommunismus, der 1956 zum Verbot der KPD führte, gehörte zum Gründungskonsens der Bundesrepublik. Mit den Folgen dessen haben wir bis heute zu tun: im Großen der politischen Gesamtentwicklung wie auch im »Kleinen« zehntausender Lebensläufe.